

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden

nachrichtlich an die
3. Kreisfreie Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Langhoff/Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

16.07.2026

Neureglung zur finanziellen Mindestausstattung in § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA hier: Abfrage zu eventuellen rechtlichen Erwägungen vor Ort

Kurzfassung:

Die im vergangenen Jahr beschlossene materiell-rechtliche Regelung zur Bemessung der finanziellen Mindestausstattung bei der Ermittlung der Kreisumlage in § 99 Abs. 3 KVG LSA trifft neben fachlichen auch auf rechtliche Bedenken. Im Rahmen einer Begutachtung der Neuregelung wird anstelle einer Kommunalverfassungsbeschwerde der Weg einer inzidenten Überprüfung der Neuregelung im Rahmen eines Klageverfahrens gegen einen Kreisumlagebescheid empfohlen. Für die Landesgeschäftsstelle ist es von Interesse, ob es betroffene Städte und Gemeinden gibt, die rechtliche Schritte gegen die Neuregelung in Erwägung ziehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Reaktion auf die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage wurde 2025 im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) neben der Aufnahme der allgemeinen verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Umlageerhebung erstmals, auch bundesweit, eine materiell-rechtliche Regelung zur Bemessung der finanziellen Mindestausstattung aufgenommen.

Konkret wird das Gebot der finanziellen Mindestausstattung gewährt, wenn in einem Zeitraum von neun Jahren:

1. höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden durch die Festsetzung der Umlagesätze weniger als drei ausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweisen und
2. keine der kreisangehörigen Gemeinden ausschließlich unausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweist.

Der Zeitraum von 9 Jahren erstreckt sich dabei auf das Haushaltsjahr, für das die Festsetzung der Umlagesätze erfolgt, und die vorangegangenen Haushaltsjahre.

§ 99 Abs. 4 KVG LSA regelt die inhaltsgleiche Anwendung der Definition der finanziellen Mindestausstattung auch für die Verbandsgemeinden.

Die kritische Haltung des SGSA hinsichtlich dieser Definition einer finanziellen Mindestausstattung dürfte hinlänglich bekannt sein. Sie floss in die [Stellungnahme vom 20.05.2025](#) gegenüber dem Landtag ein.

Erfolgsaussichten einer eventuellen Verfassungsbeschwerde

Die Landesgeschäftsstelle hat die Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Neuregelung in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA (Mindestfinanzausstattung) prüfen lassen.

Hierzu nahmen die Rechtsanwälte David und Prof. Dr. Dombert jeweils in einem Kurzgutachten eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde vor. Aus den Antworten beider Anwälte geht zusammengefasst hervor, dass die Neuregelung der Definition der finanziellen Mindestfinanzausstattung fehlerbehaftet und verfassungswidrig ist.

Hierfür werden u. a. folgende Gründe vorgebracht:

- Laut Prof. Dr. Dombert folgt die Verfassungswidrigkeit v. a. aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung ganz maßgeblich mit Blick auf andere Gemeinden definiert. Es widerspreche dem aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) abgeleiteten kommunalindividuellem Recht auf finanzielle Mindestausstattung, dass sich eine Gemeinde gefallen lassen muss, in eine Beziehung zu anderen Gemeinden gesetzt zu werden bzw. sie sich nur dann auf die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung berufen kann, wenn die zahlenmäßigen Vorgaben der Norm (§ 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA) erfüllt sind.
- Kritisiert wird von Rechtsanwalt David zudem die mangelnde Möglichkeit, die Gründe für in der Vergangenheit aufgelaufene Fehlbeträge zu berücksichtigen. Der in § 99 Abs. 3 KVG LSA vorgesehene „Wenn-dann-Mechanismus“ schließe jegliche Feinsteuerung aus.
- Beide Anwälte kritisieren die ausgeprägte Vergangenheitsbetrachtung beim gewählten Zeitkorridor von 9 Jahren. Hier erfolge lediglich eine Betrachtung des aktuellen Haushaltsjahres und der vorangegangenen 8 Haushaltsjahre. Jedoch sei die Frage der Einhaltung der Mindestfinanzausstattung v. a. auch eine in die Zukunft gerichtete Frage.

Trotz dieses doch deutlichen Befunds sehen beide Anwälte aufgrund der bisherigen eher restriktiven Rechtsprechung des hiesigen Landesverfassungsgerichts große prozessuale Risiken

hinsichtlich der Begründung der Zulässigkeit, insbesondere der Beschwerdebefugnis einer gegen die Neuregelung in § 99 Abs. 3 KVG LSA gerichteten Kommunalverfassungsbeschwerde.

Daher empfehlen beide Anwälte ausdrücklich, keine Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 51 Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) durchzuführen. Stattdessen wird angeregt, eine inzidente Kontrolle der Neuregelung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Umlagefestsetzung (§ 42 LVerfGG) anzustreben. Konkret ist damit eine Anfechtungsklage gegenüber einen in Anwendung des § 99 Abs. 3 KVG LSA ergangenen Umlagebescheid gemeint, die explizit die Kritik an der Neuregelung der finanziellen Mindestausstattung angreift.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wäre dann u. a. mit dem Ziel zu führen, nach § 42 LVerfGG LSA die Vorlage zum Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zu erreichen, um die Vereinbarkeit der Neuregelung des § 99 Abs. 3 KVG LSA mit der Verfassung des Landes-Sachsen-Anhalt überprüfen zu lassen.

Die für eine Kommunalverfassungsbeschwerde gem. § 48 Abs. 3 LVerfGG geltende Jahresfrist ab Inkrafttreten eines neuen Gesetzes gilt für die Inzidentprüfung nicht. Damit besteht die Möglichkeit, eine verfassungsgerichtliche Prüfung zu erreichen, sowohl für Kreisumlageverfahren 2026 als auch für die Folgejahre.

Beschlusslage SGSA

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hat bezugnehmend auf die Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses beschlossen, dem Rat der Rechtsanwälte zu folgen. Daher wird von einer Kommunalverfassungsbeschwerde abgesehen und stattdessen die Inzidentprüfung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel einer Vorlage an das Landesverfassungsgericht weiterverfolgt. Aufgrund dieser Beschlusslage erfolgt auch die nachfolgende Abfrage.

Abfrage aktueller Klageüberlegungen

Die Neuregelung des § 99 Abs. 3 oder 4 KVG LSA kommt für die Festsetzung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage 2026 zur Anwendung und Sie können vor Ort Ihre individuelle Betroffenheit bewerten. Deshalb bitten wir Sie um eine Rückmeldung, ob sie sich bereits Gedanken über Rechtsschutzfragen gestellt und hierzu gegebenenfalls eine Beschlusslage in ihrer Vertretung herbeigeführt haben. Wir bitten diesbezüglich um eine Rückmeldung bis spätestens zum

14.08.2026.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Rundschreiben nicht als eine aktive Aufforderung für eine Überprüfung des § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA missverstanden werden soll.

Wir wollen vielmehr in Erfahrungen bringen, wo vor Ort Überlegungen für eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung v. a. hinsichtlich der vor Ort bestehenden Betroffenheit aufgrund der neuen Definition der finanziellen Mindestausstattung bestehen bzw. bereits vorangeschritten sind. Dies soll die Grundlage für eine eventuelle inhaltliche und finanzielle Unterstützung eines Klageverfahrens aus dem Prozesskostenfonds des SGSA sein.

Für eine ggf. anzustrebende inzidente verfassungsrechtliche Überprüfung der Neuregelung, für die die Landesgeschäftsstelle eine **inhaltliche Unterstützung** anbieten würde, eignet sich nicht jedes Kreisumlageverfahren. Es bedarf einer Fallgestaltung, bei der ein Umlagebescheid mit dem Ziel

angefochten werden kann, die Verfassungswidrigkeit der genannten Regelung in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA durch Rückgriff auf die zuvor dargestellte Einschätzung der beiden Rechtsanwälte nachzuweisen. Hier spricht z. B. Einiges dafür, dass ein Klageverfahren dann eine höhere Aussicht auf Erfolg hat, wenn die finanzielle Mindestausstattung nach der neuen Definition zwar gewahrt ist, eine einzelne Gemeinde diese aber dennoch als verletzt ansieht, weil sie konkret in einem oder mehreren Haushaltsjahren nicht über freie Spitze verfügt.

In unserem internen Mitgliederbereich haben wir unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de und unter **Themengebiete/Finanzen/Allgemeine Informationen** eine Rubrik zur Überprüfung § 99 Abs. 3 KVG LSA eingefügt, wo die wesentlichen Informationen zur Prüfung eines eventuellen Klageverfahrens zusammengestellt sind. Die betrifft den maßgeblichen Gesetzentwurf, die diesbezügliche Stellungnahme des SGSA und die beiden Kurzgutachten der Rechtsanwälte David und Dombert. **Letztere bitten wir ausdrücklich nur verwaltungsintern und vertraulich zu verwenden.**

Insoweit bieten wir Städten und Gemeinden, soweit sie rechtliche Schritte gegen einen Kreisumlagebescheid v. a. in Bezug auf die Neuregelung zur Definition der Mindestfinanzausstattung erwägen, einen Austausch und eine Einschätzung der konkreten Ausgangssituation an.

Eine **finanzielle Unterstützung** aus dem Prozesskostenfonds, über die generell das Präsidium des SGSA beschließt, kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.
3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.
5. Bei Gutachten gelten die obigen Grundsätze entsprechend. Die Gutachtenfrage ist einvernehmlich zwischen Mitglied und SGSA zu formulieren.

Sofern die zuvor beschriebene Neuregelung des § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA angegriffen und auf die rechtlichen und fachlichen Bedenken abgestellt wird, sollte die Voraussetzung unter Ziffer 1 erfüllt sein. Die weiteren Voraussetzungen wären je nach Fortgang zu prüfen.

Wir bitten Sie auf Fehlmeldungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete